

§ 1 Name, Sitz, Ziel und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Stadt Neuss (abgekürzt ADFC Neuss).
2. Sein Sitz ist Neuss.
3. Er ist zuständig für die Stadt Neuss. Er ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. und eine Ortsgruppe im Sinne der Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Landesverband NRW e.V. und der Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Kreisverband Neuss e.V. (abgekürzt ADFC Rhein-Kreis Neuss).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der ADFC Neuss verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ADFC Neuss fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Organen und Mitgliedern des ADFC Neuss werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig. Hierüber entscheidet der Sprecherrat mehrheitlich.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, der öffentlichen Gesundheitspflege, des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Förderung des Radverkehrs und Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit sowie durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades.
 - b) Die Bevölkerung beim Gebrauch von Fahrrädern im alltäglichen Nahverkehr und zu Erholungszwecken zu beraten und durch Informationen und geeignete Dienstleistungen zu unterstützen.
2. Aufgaben des Vereins sind demgemäß insbesondere,
 - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen, die in Übereinstimmung mit Ziel und Zweck des ADFC stehen,
 - c) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe von Publikationen und Durchführung von Veranstaltungen zur Breitenwirkung,
 - d) Beratung für Fahrradbenutzer in Anliegen des Fahrradverkehrs,
 - e) Durchführung von Radtouren,
 - f) Organisation von Informations-, Schulungs- und Übungsveranstaltungen für Mitglieder des ADFC und die Unterstützung der regionalen Gruppen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben,
 - g) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, zum Bau besserer

- Radverkehrsanlagen und zur Erzielung eines besseren Verkehrsverhaltens,
- h) Entwicklung und Förderung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel, wobei die praktische Umsetzung durch Dritte mit Unterstützung des ADFC erfolgt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V., die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Neuss haben, können auf ausdrücklichen Wunsch dem ADFC Neuss angehören und sind dann Mitglieder des ADFC Neuss.
3. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
4. Die Mitglieder des Vereins sind auch Mitglieder des ADFC (Bundesverband) e.V., des ADFC NRW e.V. und des ADFC Rhein-Kreis Neuss e.V.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines bereits in Neuss ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V.. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs in die Stadt Neuss oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC Neuss.
2. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. oder mit der Mitteilung über den Wegzug in eine andere Stadt, in ein anderes Bundesland oder die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC Bundesverbands.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Die Vertreterin bzw. Vertreter hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er bzw. sie nur dann, wenn er bzw. sie persönlich die Voraussetzung des § 6 Ziffer 1 erfüllt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag gemäß den Beschlüssen des ADFC (Bundesverband) e.V. zu entrichten.

§ 7 Organe und Gliederungen des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Sprecherrat
2. Gliederungen des Vereins sind
 - a) die Stadtteilgruppen

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt über Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen.
Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a) Wahl der Versammlungsleitung und der Protokollführung. Beide sollen nicht dem Sprecherrat angehören.
 - b) Beschlussfassung über die Tagesordnung und über Anträge von Mitgliedern
 - c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstands sowie des Kassenprüfungsberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über den Haushalt
 - f) Wahl der SprecherInnen und der Kassenprüfer/innen
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecherrat einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch Veröffentlichung im vereinseigenen Mitteilungsblatt oder schriftlich mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Sprecherrats oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des ADFC Neuss statt, wobei eine Frist von zwei Wochen einzuhalten ist.
4. Antragsberechtigt zur Versammlung ist jedes Mitglied des ADFC Neuss. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen sieben Tage. Die fristgerecht eingereichten Anträge sind den Mitgliedern des ADFC Neuss verfügbar zu machen. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Anträgen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Bei Wahlen findet bei Stimmengleichheit eine Stichwahl statt. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur einstimmig beschlossen werden.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
7. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von einem Vorstandsmitglied und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Sprecherrat

1. Dem Sprecherrat des Vereins obliegen im Allgemeinen Angelegenheiten von Bedeutung für die Stadt Neuss sowie die Verbindung zu den anderen Gliederungen, insbesondere zum ADFC Rhein-Kreis Neuss e.V. Dabei hat er die Interessen der Stadtteilgruppen angemessen aufeinander abzustimmen. Er trägt dafür Sorge, dass regelmäßig ein Vertreter des ADFC Neuss an den Beiratssitzungen des ADFC Rhein-Kreis Neuss e.V. teilnimmt. Er ist für die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er kann nur im Rahmen des Vereinsvermögens tätig werden.
2. Der Sprecherrat besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern (Sprecher), von denen eine(r) als SchatzmeisterIn zu wählen ist. Der Sprecherrat kann auch Vorstand genannt werden. Der Sprecherrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Verein wird durch zwei Sprecher vertreten.
3. Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor, berichtet über das laufende Geschäftsjahr und bringt den Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr ein.
4. Die Mitglieder des Sprecherrats werden durch die Mitgliederversammlung für die

Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Sprecherrat gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.

5. Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Sprecherratssitzungen teilnehmen. Eine Einladung an die Vereinsmitglieder ergeht nicht.

§ 10 (freibleibend)

§ 11 Stadtteilgruppen

1. Die Mitglieder in den einzelnen Stadtteilen von Neuss können sich in Stadtteilgruppen zusammenschließen. Die Bildung einer Stadtteilgruppen muss vom Sprecherrat und vom Vorstand des ADFC Rhein-Kreis Neuss e.V. genehmigt werden. Die Genehmigung kann widerrufen werden.
2. Die Stadtteilgruppen führen einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durch und wählen mindestens eine(n) Sprecher(in)/Vorsitzende(n) und eine(n) Kassierer(in). Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.
3. Die Stadtteilgruppen handeln in Absprache mit dem Vorstand des ADFC Neuss. Ihnen obliegt die Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele des ADFC auf Stadtteil-Ebene. Dazu gehört der Kontakt zu den kommunalen politischen Gremien sowie die Betreuung der Mitglieder.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, in der mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 Prozent der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später in einer neuen Auflösungsversammlung mit Mehrheit von 75 Prozent ihrer anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in den Einladungen besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Sprecherrat im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf einen Rechtsnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC Rhein-Kreis Neuss e.V. Besteht dieser nicht mehr oder ist er keine steuerbegünstigte Körperschaft mehr, so fällt das Vermögen an den Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Besteht dieser nicht mehr oder ist er keine steuerbegünstigte Körperschaft mehr, so fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC (Bundesverband) e.V., jeweils zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke.